

Zwischen der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk NRW, vertreten durch die Landesbezirksleitung

und der

- **Jugendhilfe Köln e.V., Mitglied der KölnArbeit**
- **Konsortium Kölner Beschäftigungsträger - KKB Gesellschaft für Qualifizierung und Integration mbH, Mitglied der KölnArbeit**

wird folgender 11. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über Tätigkeitsmerkmale und Vergütung (TVTV) vom 01.01.2004 abgeschlossen:

§ 1 Corona-Sonderzahlungen 2021 und 2022

- (1) Die Beschäftigten der Entgeltgruppen E6 und E8 – E15 erhalten mit dem Entgelt für Dezember 2021 eine Corona-Sonderzahlung von 300,- Euro. Die Beschäftigten der Entgeltgruppe E7 erhalten mit dem Entgelt für Dezember 2021 eine Corona-Sonderzahlung von 100,- Euro.
- (2) Die Beschäftigten der Entgeltgruppen E6 und E8 – E15 erhalten mit dem Entgelt für März 2022 eine Corona-Sonderzahlung von 300,- Euro. Die Beschäftigten der Entgeltgruppe E7 erhalten mit dem Entgelt für März 2022 eine Corona-Sonderzahlung von 100,- Euro.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 2 Entgelttabelle ab 01.04.2022

- (1) Die Tabelle (Anlage 2 zu § 5 des TVTV) wird zum 01.04.2022 um 1,8 % erhöht und gilt dann in folgender Fassung:

Entgeltgruppe	Einstiegsentgelt	Grundentgelt	Steigerungsentgelt	Leistungszulage
				10%
E6	1.916,52	2.023,00	2.129,47	202,29
E7	2.178,28	2.284,80	2.391,31	228,47
E8	2.392,92	2.509,94	2.626,93	250,99
E9	2.621,88	2.750,09	2.878,30	275,01
E10	2.890,59	3.031,96	3.173,30	303,19
E11	3.179,97	3.335,46	3.490,97	333,54
E12	3.497,99	3.669,01	3.840,06	366,89
E13	3.847,76	4.035,92	4.224,06	403,59
E14	4.190,63	4.395,56	4.600,47	439,55
E15	4.609,36	4.834,76	5.060,18	483,47

„In Entgeltgruppen, die ein Monatsentgelt unterhalb des jeweiligen allgemeinen gesetzlichen Mindeststundenlohnes regeln, gilt an deren Stelle ein monatliches Tabellenentgelt auf Basis des jeweiligen gesetzlichen Mindeststundenlohnes.“

§ 3 Bonus für Gewerkschaftsmitglieder

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Bonus für Gewerkschaftsmitglieder 2022 und 2023

- (1) Mitglieder der ver.di, die durch Vorlage der Mitgliedsbescheinigung beim Arbeitgeber nachweisen, dass zum 01.03.2022 eine ungekündigte ver.di - Mitgliedschaft bestand, erhalten mit der Juli-Vergütung 2022 eine Bonuszahlung von 500 Euro.
- (2) Mitglieder der ver.di, die durch Vorlage der Mitgliedsbescheinigung beim Arbeitgeber nachweisen, dass zum 01.03.2023 eine ungekündigte ver.di - Mitgliedschaft bestand, erhalten mit der Juli-Vergütung 2023 eine Bonuszahlung von 500 Euro.“

§ 4 Laufzeit bis zum 31.07.2023

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals jedoch zum 31.07.2023, schriftlich gekündigt werden. Teilkündigungen berühren die Wirksamkeit der nicht gekündigten Teile und Anlagen nicht.“

§ 5 Schlussbestimmung

Der 11. Änderungstarifvertrag zum TVTV tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Düsseldorf, 20.12.2021

Köln, 20.12.2021

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk NRW

Jugendhilfe Köln e.V

KKB - Gesellschaft für Qualifizierung und Integration mbH
